

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. V b (Sachbearbeiter
im Sportamt)

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 372/74

Urteil des BAG vom 28. Mai 1975 LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 372/74
3 Sa 98/73 Berlin

Verkündet am
28. Mai 1975

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen
pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. Mai 1975 durch den Richter Dr. Neumann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Feller und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Willems und Dr. Sohler für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 8. Mai 1974 - 3 Sa 98/73 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die erste Kammer des Landesarbeitsgerichts zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



- 2 -

Tatbestand:

Der schwerbeschädigte Kläger steht seit 1952 als Angestellter im Dienst des beklagten Landes. Seit 1960 ist er beim Sportamt des Bezirks B beschäftigt. In den Jahren 1966/67 nahm er an einem Fortbildungslehrgang an der Verwaltungsschule teil und besuchte 1970 einen Zuhörerlehrgang an der Verwaltungsakademie auf dem Gebiete des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens. Seit 1966 erhält er Vergütung nach VergGr. V c BAT.

Der Kläger ist als Sachbearbeiter im Sportamt und als ständiger Vertreter des Amtsleiters beschäftigt. Nach dem Geschäftsverteilungsplan wird sein Arbeitsgebiet ab 1. Januar 1970 im Berufungsurteil wie folgt beschrieben:

"Vertreter des Sportamtsleiters;
Sachbearbeiter für:

Vergabe der ungedeckten Sportanlagen, Aufstellen der Wochendienstpläne, Einsatz und Beaufsichtigung des Sportplatz- und Sporthallenpersonals, Rechnungsfeststeller, Benutzungsentgelte, Eintrittskarten, Einziehung von Mieten u. Pachten, Führung der Lohnstundennachweise, Schlußzeichnungsbefugnis, Bearbeitung und Überwachung der baulichen Instandhaltung aller Sportanlagen des Bezirks, Beschaffung und Verwaltung der Sportgeräte u.d. Inventars, Organisation des sportl. Teils der Großveranstaltung des deutsch-amerikanischen Freundschaftstages, Durchführung der Bundesjugendspiele, des Spritzeisbahnbetriebes u.v. Ferienschwimmkursen, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, besonders Verwaltung der Sportgrundstücke, Aufsicht über Schneeabseigungs- und Streupflicht, Bearbeitung von Anträgen der Sportvereine und Betriebssportgemeinschaften auf vorläufige Förderungswürdigkeit, Mitbearbeitung von besonderen Vorkommnissen (Einbruch, Diebstahl, Fundsachen, Unfälle), Prüfung von Spenden und Zuwendungen an Vereine, Gestaltung des Schaukastens."

Nachdem dem Sportamt das Bäderamt organisatorisch angegliedert worden war, wurde im Geschäftsverteilungsplan mit Wirkung vom 16. August 1971 der Aufgabenbereich des Klägers folgendermaßen umschrieben:

"Aufstellung der Dienstpläne, Einsatz und Beaufsichtigung des Sportplatz- und Sporthallen-Personals sowie Führung der Lohnstundennachweise, Vergabe von Sportanlagen und

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

Festsetzung der Nutzungsentgelte; Verwaltung und Ausgabe der Eintrittskarten, Organisation des sportlichen Teils der bezirklichen Veranstaltungen, Mitwirkung bei der Durchführung der Bundesjugendspiele, des Spritzeisbahnbetriebes und der Ferienschwimmkurse, Bearbeitung der Zulassungsanträge von Sportvereinen und Betriebssportgemeinschaften zur Förderung sportlicher Betätigung, Unfallangelegenheiten auf Sportanlagen, Verwaltung der Sportgeräte und des Inventars, Gestaltung des Schaukastens, Aufsicht über Schnee- und Glättebeseitigung, Rechnungsfeststeller, Sicherheitsbeauftragter für die Sportanlagen."

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, ihm stehe Vergütung nach VergGr. V b BAT zu, die er ab 1. Januar 1970 geltend machte. Er benötige gründliche umfassende Fachkenntnisse, insbesondere auf sportlichem Gebiet, auf dem Gebiet der Rechnungsordnung, der Kassenordnung, der Wirtschaftsordnung und der Vermögensordnung. Außerdem benötige er Kenntnisse der Vorschriften des BMTG und des Berliner Bezirkstarifvertrages Nr. 3 für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe. Schließlich müsse er auch die Richtlinien kennen für die Überlassung und Benutzung von ungedeckten und gedeckten öffentlichen Sportanlagen, für die Überlassung und Benutzung der öffentlichen Sportanlagen und Gymnastikhallen und über das Spendenwesen sowie die Förderungswürdigkeit der Vereine. Der Kläger hat beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, ihn mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in die VergGr. V b BAT einzugruppieren.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt. Es hat vorgetragen, der Kläger benötige nur die Kenntnis weniger Vorschriften aus dem Gebiete des Tarifrechts und Arbeitszeitrechts. Die von ihm auszuübenden Tätigkeiten seien jeweils getrennt zu bewerten. Diejenigen Aufgaben, für die umfassende Fachkenntnisse benötigt würden, würden jedenfalls nicht überwiegen. Der Übertragung höherwertiger Tätigkeiten habe im übrigen der Personalrat nicht zugestimmt.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung des beklagten Landes hat das Landesarbeitsgericht zunächst in seinem Urteil vom 14. Juli 1972 die Klage insoweit abgewiesen, als der Kläger bis zum 1. Dezember 1970 Vergütung nach VergGr. V b BAT begehrt. Die darüber hinausgehende Berufung wurde zurückge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

wiesen. Dieses Urteil des Landesarbeitsgerichts ist durch das Urteil des erkennenden Senats vom 22. August 1973 - 4 AZR 520/72 - aufgehoben worden, soweit der Klage stattgegeben worden war.

Nach der Zurückverweisung hat das Landesarbeitsgericht die Berufung des beklagten Landes erneut zurückgewiesen. Der Streitwert wurde unverändert mit 23.200,-- DM beibehalten. Das beklagte Land verfolgt mit seiner Revision seinen Antrag auf Abweisung der Klage in vollem Umfange weiter. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

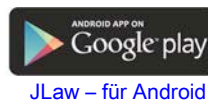
Der Revision war stattzugeben. Sie führte zur Aufhebung des Urteils des Landesarbeitsgerichts und zur Zurückverweisung.

Mit Recht weist die Revision zunächst darauf hin, daß das Landesarbeitsgericht seinem Tenor nach die Berufung des beklagten Landes gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 24. November 1971 insgesamt kostenpflichtig zurückgewiesen hat, obwohl dieses Urteil bereits durch das erste Urteil des Landesarbeitsgerichts vom 14. Juli 1972 teilweise aufgehoben worden war und insoweit die Klage für die Zeit bis zum 1. Dezember 1970 rechtskräftig abgewiesen worden ist. Das Landesarbeitsgericht hat auch den Streitwert unverändert beibehalten, obwohl nunmehr nur noch über den nicht bereits rechtskräftig abgewiesenen Teil der Klage entschieden werden konnte. Das Landesarbeitsgericht teilt aber in seinem Tatbestand mit, daß es bereits im Vorurteil wegen der Ausschußfrist des § 70 BAT einen Teil der Klage abgewiesen hat und will damit offensichtlich auch in seiner erneuten Entscheidung die Berufung nur hinsichtlich des noch nicht rechtskräftigen Teiles der Klageforderung zurückweisen und es bei der Abänderung des Urteils des Arbeitsgerichts Berlin vom 24. November 1971 insoweit lassen, als die Klage bereits rechtskräftig abgewiesen war. Zwar wird auch im Tatbestand des angefochtenen Urteils immer noch mitgeteilt, daß der Kläger Höhergruppierung mit Wirkung vom 1. Januar 1970 an verlangt und die Berufung in vollem Umfange zurückgewiesen haben will; man kann das angefochtene Urteil aber nach seinem Ge-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

samtzusammenhang nur so verstehen, daß es dahin auszulegen ist, nur über den noch nicht rechtskräftigen Teil der Klageforderung entscheiden zu wollen.

Allerdings ist der Revision weiter zuzugeben, daß damit auch die Kostenentscheidung unter Umständen nicht mehr zutreffend ist, weil der Kläger mit einem Teil seiner Klage unterlegen ist. Da jedoch die Kostenentscheidung ohnehin insgesamt aufgehoben werden mußte, wird das Landesarbeitsgericht nach der erneuten Zurückverweisung von Amts wegen zu beachten haben, daß unter Umständen die teilweise, bereits rechtskräftige Abweisung der Klage auch hierbei noch zu berücksichtigen sein wird.

Das Landesarbeitsgericht hat auch nicht berücksichtigt, daß der Kläger bereits im ersten Revisionsverfahren zutreffend klar- gestellt hatte, daß er keinen Antrag auf Verurteilung des be- klagten Landes auf "Höhergruppierung" stellt, sondern festgestellt wissen will, daß ihm Vergütung nach der begehrten höheren VergGr. V b BAT ab 1. Dezember 1970 zustehe. Wenn das Landesarbeitsgericht daher in seinem Tatbestand noch den Antrag des Klägers wiedergibt, das beklagte Land zu verurteilen, ihn mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in VergGr. V b BAT "einzugruppieren", so muß auch dies dahin ausgelegt werden, daß der Kläger den in Streitigkeiten um die Vergütung der Angestellten des öffentlichen Dienstes allgemein üblichen und zulässigen Feststellungsantrag stellen will. Dieser sollte dann aber auch im Tatbestand wiedergegeben werden.

Zur Frage der zu bewertenden Tätigkeit des Klägers geht das Landesarbeitsgericht von einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit aus, denn es führt ausdrücklich aus, daß es schon in der aufgehobenen Entscheidung vom 14. Juli 1972 die Tätig- keit des Klägers insgesamt beurteilt und fügt hinzu, daß die Tätigkeit des Klägers in allen Aufgaben aus einem in sich zu- sammenhängenden Komplex voneinander abhängiger und aufeinander abgestimmter Tätigkeiten besteht. Allerdings werden dabei wiederum keine Ausführungen zu der wesentlichen Frage gemacht, ob dies auch für die Aufgaben des Klägers als ständiger Vertreter des Amtsleiters gelten soll. Dazu ist bereits im Urteil des Senats vom 22. August 1973 ausgeführt, daß diese Aufgaben zwar vom Kläger

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

- 6 -

nicht nur vorübergehend ausgeübt werden, sondern zu der von ihm auszuübenden Tätigkeit gehören; ob sie aber mit den übrigen Tätigkeiten des Klägers zusammenhängen und deshalb mit seinen sonstigen Aufgaben einheitlich zu bewerten sind, kann noch nicht ohne weiteres aus dem allgemeinen Hinweis auf einen zusammenhängenden Komplex voneinander abhängiger und aufeinander abgestimmter Tätigkeiten des Klägers entnommen werden. Gerade weil nach der Zurückverweisung zwischen den Parteien hierüber gestritten worden ist und das beklagte Land vorgetragen hatte, der Kläger habe lediglich als Abwesenheitsvertreter für den Sportamtsleiter gehandelt, könnten sich daraus Zweifel darüber ergeben, ob solche nur hin und wieder aus besonderem Anlaß anfallende Tätigkeiten mit den übrigen Aufgaben im Sinne der Erfordernisse einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit zusammenhängen. Diese Beurteilung liegt zwar im Ermessensspielraum der Tatsacheninstanz, muß aber zur Prüfung der Frage, ob dieser Beurteilungsspielraum eingehalten worden ist, irgendwie näher auch im Hinblick auf die Vertretungstätigkeit besonders angesprochen und gewürdigt werden. Ohne eine solche nähere Darlegung läßt sich nicht erkennen, ob und ggf. warum das Landesarbeitsgericht die Vertretungstätigkeit zusammen mit den übrigen Tätigkeiten des Klägers bewerten will.

Trotz der Ausführungen des Senats im Urteil vom 22. August 1973 hat das Landesarbeitsgericht es außerdem wiederum unterlassen, den tariflichen Rechtsbegriff der gründlichen umfassenden Fachkenntnisse im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b BAT Fallgruppe 1 anzuwenden und darzulegen, welche Fachkenntnisse der Kläger besitzen muß. Das Landesarbeitsgericht führt lediglich aus, der Kläger benötige umfassende Fachkenntnisse aus dem breiten Bereich des Erfahrungswissens und müsse außer den Kenntnissen betreffend Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsanordnungen vor allem die Erfordernisse für die Ausübung der einzelnen Sportarten kennen und im Einzelfall kritisch würdigen, sowie mit Benutzern und anderen Dienststellen selbständig und sachgerecht im Interesse des beklagten Landes und der Allgemeinheit verhandeln und Regelungen treffen, die den Belangen der zweckgerechten Ausnutzung der Anlagen und der größtmöglichen Berücksichtigung der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Wünsche der Bevölkerung gerecht werden. Dazu bedürfe es außer den praktisch-technischen Erfahrungen solcher in der Abschätzung und der Bewertung der Situationen und ihrer bestmöglichen Handhabung. Der tarifliche Begriff "umfassend" könne nur in diesem Sinne unter Berücksichtigung des hier in Frage stehenden Wissensbereiches gewürdigt werden.

Damit hat das Landesarbeitsgericht wiederum verkannt, daß umfassende gründliche Fachkenntnisse nicht den hier in Frage stehenden Wissensbereich betreffen, sondern nach dem Klammerzusatz zur VergGr. V b BAT eine Steigerung gegenüber den in VergGr. VI b und V c BAT geforderten gründlichen vielseitigen Fachkenntnissen der Tiefe und der Breite nach erfordern. Gründliche und vielseitige Fachkenntnisse sind aber in VergGr. VI b Fallgruppe 1 BAT näher tarifvertraglich und für die Gerichte bindend definiert. Sie brauchen sich danach zwar nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung zu beziehen, bei dem der Angestellte beschäftigt ist; der Aufgabenkreis muß aber so gestaltet sein, daß er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann. Damit wird nicht nur auf das jeweilige im Arbeitsgebiet geforderte Wissen, sondern auf ein gegenüber den gründlichen Fachkenntnissen der VergGr. VII BAT vielseitiges Wissensgebiet und eine weitere Steigerung der Tiefe und der Breite nach verwiesen. Diese Anforderungen können revisionsrechtlich überprüfbar nur in der Weise dargestellt werden, daß konkret angegeben wird, welche Fachkenntnisse der Angestellte besitzen muß und inwiefern die geforderte Steigerung vorliegt. So, wie das Landesarbeitsgericht das vom Kläger geforderte Wissen darstellt, könnte es auch nur gründliche vielseitige Fachkenntnisse beinhalten.

Hinzu kommt, daß das Landesarbeitsgericht offenbar erneut auch die Abschätzung und Bewertung der Situation und deren bestmögliche Handhabung den umfassenden Fachkenntnissen mit hinzurechnet, obwohl nicht jedes Wissen, das auf Erfahrungen beruht, schon als Fachwissen im Sinne der tariflichen Merkmale anzusehen ist. Unter diesen Umständen wird das Landesarbeitsgericht erneut zu prüfen haben, ob der Kläger - unter den zutreffenden Rechtsbegriff subsumiert - nicht nur gründliche



vielseitige, sondern gründliche umfassende Fachkenntnisse benötigt.

Das Landesarbeitsgericht wird dabei auch erneut berücksichtigen müssen, daß seine Ausführungen zur Mitbestimmung des Personalrates immer noch nicht widerspruchsfrei sind. Zwar will das Landesarbeitsgericht zunächst wohl sagen, daß dem Kläger die nach seiner Meinung höherwertigen Tätigkeiten zugewachsen seien und infolgedessen keine Mitbestimmung des Personalrates erforderlich gewesen sei. Es führt dann aber aus, daß der Kläger im Rahmen seiner Leistungspflicht ihm nach Maßgabe des Direktionsrechts "zugewiesene" Tätigkeiten erfüllte. Wurden aber dem Kläger somit doch höherwertige Tätigkeiten zugewiesen oder Aufgaben übertragen, die nunmehr dazu führten, daß die Tätigkeit des Klägers höherwertig wurde, so lag diese Zuweisung gerade nicht mehr im Rahmen des Direktionsrechtes des beklagten Landes, da die Leistungspflicht nach dem Arbeitsvertrag zunächst nur Arbeiten nach der vereinbarten Vergütungsgruppe umfaßte. Es kann zwar davon ausgegangen werden, daß ein Arbeitnehmer auch mit der Zuweisung höherwertiger Tätigkeiten einverstanden ist und deshalb keine Vertragsverletzung vorliegt; die vertragliche Leistungspflicht würde sich dann aber auf die Verrichtung höherwertiger Tätigkeiten konkretisieren, wozu die Mitbestimmung des Personalrates erforderlich ist, die gerade auch bei einer solchen einverständlichen Höhergruppierung von Angestellten eingreift. Im übrigen verkennt das Landesarbeitsgericht seine Verpflichtungen aus § 565 Abs. 2 ZPO, wenn es meint, das beklagte Land könne sich nicht darauf berufen, wegen der fehlenden Mitbestimmung den Kläger nicht tarifgerecht vergüten zu müssen. Das Landesarbeitsgericht übersieht, daß es hier um die Einhaltung der Mitbestimmungsrechte geht und der Kläger auch im Einverständnis mit dem beklagten Land keine tarifliche Höhergruppierung erreichen kann, solange nicht der Personalrat mitbestimmt hat. Auf diese Weise sollen ungerechtfertigte Bevorzugungen vermieden werden, die aber erreicht würden, wenn auch ohne die Mitbestimmung des Personalrates der tarifliche Anspruch auf höhere Vergütung gewährt würde. Es bleibt deshalb dabei, daß in solchen Fällen nur ein Anspruch auf höhere Vergütung aufgrund faktisch höherwertiger Arbeitsleistung besteht (BAG AP Nr. 54 zu §§ 22, 23 BAT).



- 9 -

Wenn das Landesarbeitsgericht schließlich meint, der Kläger habe auch einen Schadensersatzanspruch auf höhere Vergütung, so fehlt es dazu insbesondere an einer Feststellung darüber, daß das beklagte Land schuldhaft gehandelt habe.

Das angefochtene Urteil konnte danach keinen Bestand haben und mußte aufgehoben werden. Nachdem der Kläger in Ergänzung seines bisherigen Vortrages in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat ausgeführt hat, daß er zwar weitere Fachkenntnisse nicht angeben könne, jedoch die im Verwaltungslehrgang II erworbenen Kenntnisse und die Fachkenntnisse als Sicherheitsbeauftragter anzuwenden habe, war jedenfalls nicht auszuschließen, daß im Rahmen des Beurteilungsspielraumes der Tatsacheninstanz gründliche vielseitige oder gründliche umfassende Fachkenntnisse dargelegt und angenommen werden können. Unter diesen Umständen war der Rechtsstreit wegen des insoweit bestehenden Beurteilungsspielraumes der Tatsacheninstanz an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen, wobei von der Möglichkeit des § 565 Abs. 1 Satz 2 ZPO Gebrauch gemacht wurde.

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die Kosten, einschließlich der Kosten der beiden Revisionen, neu zu befinden haben.

gez. Dr. Neumann Dr. Feller Bichler
 Willems Dr. Sohler



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

